



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 122 (Rezension / *Review*, 1996)

**Vollmer, D., Alte Geschichte in Studium und
Unterricht (Stuttgart 1994)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 113,
1996, 713**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Lehrbuch

Key Words: textbook

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Dankward Vollmer, *Alte Geschichte in Studium und Unterricht. Eine Einführung mit kommentiertem Literaturverzeichnis*. Steiner, Stuttgart 1994. 205 S.

Rechtsgeschichte ist von der Altertumskunde nicht zu trennen. Immer wieder stößt der Rechtshistoriker, der auf dem weiten Gebiet der antiken Kulturen fast ex definitione Dilettant ist (hoffentlich im positiven Sinn des Wortes), an die Grenzen seiner Kompetenz. Ohne Scheu möge er auf das hier anzuzeigende Einführungsbüchlein zurückgreifen, das auf den Magisterabschluß des Lehramtstudiums Geschichte zugeschnitten ist. Das alles sollte auch ein Rechtshistoriker wissen. Siehe, vieles irgendwo einmal Gehörtes taucht auf, verdichtet sich zu einem Geflecht, regt an, die weiterführende Literatur zur Hand zu nehmen. Vielfach beruhigt es auch, einen kompetenten bibliographischen Ratgeber zur Seite zu haben. Es wäre ungerecht, das Buch nach dem Abschnitt „Das Recht“ (Kapitel C. 1. 5, S. 120) zu beurteilen. Gerade das braucht der Jurist nicht. Mit Gewinn können wir die Materien rezipieren, die auch dem Autor mehr liegen. Die fünf Kapitel enthalten: A. Grundlagen, Erster Zugriff (17–62; vor allem Überblicks- und Gesamtdarstellungen, Methodenprobleme, Handbücher, Quellensammlungen, Chronologie), B. Quellen (63–100; Schrift, Literatur, Epigraphik, Papyrologie, Numismatik, Prosopographie; Archäologie), C. Vertiefende Fragestellungen (101–155; Religion, Philosophie, geographische Weltvorstellungen, Alltag, Recht, Krieg, Anthropologie, politische Ideengeschichte, Verfassung; Alter Orient; Wissenschaftsgeschichte; Theorie der Geschichte), D. Fachdidaktik (156–182) und E. Das althistorische Bücherbrett (183–190). All das ist viel – und natürlich zu wenig. Das zeigen besonders die zwei Seiten „Papyrologie“ (B. 1. 6, S. 86f.): Die kleine Einführung von Rupperecht (s. diese Z. 112, 1994, 724ff.), dem Verfasser noch nicht zugänglich, mutet dagegen wie ein Handbuch an. Gleichwohl, glücklich könnte sich jeder Rechtshistoriker schätzen, der dies von Vollmer gebotene Basiswissen beherrscht – oder zumindest weiß, wo er rasch Nachhilfe beziehen kann.

G. Th.